



Um Führerschein kämpfen?

Herr G. aus Offenbach war zu schnell mit dem Auto unterwegs. Deswegen werden eine Geldbuße, Punkte und ein Fahrverbot angeordnet. Herr G. möchte wissen: Heißt das in jedem Fall Umsteigen auf Busse und Bahnen?

Wer behauptet, die vorgeworfene Geschwindigkeit nicht gefahren zu sein, kann die Richtigkeit des Wertes allenfalls durch ein Sachverständigengutachten widerlegen. Ein solches ist kostspielig und aufgrund mittlerweile ausgereifter Technik der Messgeräte höchst selten erfolgreich.

Wäre das Fahrverbot hingegen nicht erforderlich oder unangemessen, kann darauf verzichtet werden. Um die Erforderlichkeit des Fahrverbots zu verneinen, muss der Verstoß zu verkehrssamer Zeit auf der Autobahn begangen worden sein, zudem muss der Betroffene Vielfahrer sein und sollte keine Voreinträge im Fahreignungsregister in Flensburg haben. Erfahrungsgemäß reicht dies aber nicht, um gegenüber der Bußgeldstelle oder dem nach Einspruch gegen den Bußgeldbescheid zuständigen Amtsgericht ein Absehen vom Fahrverbot zu erreichen.

Wenn den Autofahrer die Folgen eines Fahrverbots aber besonders hart treffen würden, kann es unzumutbar sein. Etwa dann, wenn es durch die Zeit ohne Führerschein zu einem Verlust des Arbeitsplatzes kommen würde. Kann der Betroffene jedoch zur Abwendung der Kündigung während des Fahrverbots Urlaub an einem Stück nehmen, ist ein Verzicht auf das Fahrverbot nicht möglich. Unangemessen für Selbständige und Freiberufler wäre es, wenn diese zum Beispiel als Außendienstler Alleinverdiener sind, Termine mit öffentlichen Verkehrsmitteln nicht wahrnehmen und sich die Anstellung eines Fahrers nicht leisten können.

Auch immaterielle und persönliche Folgen können berücksichtigt werden. Beispielsweise dann, wenn krankheitsbedingt regelmäßige Arztbesuche anstehen. Oder wenn ein schwerkranker Angehöriger, der entfernt lebt, ohne Führerschein sozusagen im Fall der Fälle ein letztes Mal nicht besucht werden könnte.

Formal werden von den Oberlandesgerichten, die nach Einlegung eines Rechtsmittels gegen ein amtsgerichtliches Urteil zuständig sind, hohe Anforderungen gestellt. In Frankfurt wird verlangt, den Arbeitgeber des Betroffenen und dessen Sachbearbeiter bei der Hausbank in einer Hauptverhandlung vor Gericht als Zeugen zu vernehmen: Der Arbeitgeber muss für den Fall der Verbüßung eines Fahrverbots glaubhaft angeben, den Betroffenen zu entlassen. Der Bankmitarbeiter muss bestätigen, dem Verkehrssünder kein Darlehen zur Bezahlung eines Fahrers während des Fahrverbots zu gewähren. Das sind in der Praxis nicht zu erfüllende Voraussetzungen – anders als etwa in Köln und Hamburg. Hier ist es einfacher, das Fahrverbot gegen Erhöhung der Geldbuße, regelmäßig deren Verdoppelung, entfallen zu lassen.

Nur wenn die behaupteten Gründe vorgetragen und belegt werden, ist ein Entfallen des Fahrverbots gegen regelmäßige Erhöhung der normalen Geldbuße möglich. Doch es lohnt sich, auf diese Weise um den Erhalt des Führerscheins zu kämpfen, da von dieser Möglichkeit viel zu selten Gebrauch gemacht wird und Richter den Betroffenen gegenüber oft freundlich sind.

Gegen den Bußgeldbescheid muss innerhalb von zwei Wochen nach dessen Zustellung Einspruch eingelegt werden. Da man es auch bei Behörden und Gerichten mit Menschen zu tun hat, empfiehlt sich die persönliche Ansprache von Sachbearbeitern bei der Bußgeldstelle und Richtern. Auf Verteidigung in Bußgeldsachen spezialisierte Rechtsanwälte wissen, wie derartige Anträge begründet werden müssen. Verfügt der Betroffene über eine Verkehrsrechtsschutzversicherung, übernimmt diese sowohl die Anwaltsvergütung als auch Auslagen, Gebühren und Gerichtskosten.

*Uwe Lenhart,
Rechtsanwalt und Fachanwalt für
Straf- und Verkehrsrecht in Frankfurt*